

99083001011001

# Namensänderung aus wichtigem Grund beantragen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001112/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011001
Leistungsbezeichnung I	Namensänderung aus wichtigem Grund beantragen
Leistungsbezeichnung II	Namensänderung aus wichtigem Grund beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 45 a
Teaser	Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, können Sie Ihren Familiennamen oder Vornamen ändern lassen. Diese Möglichkeit ist jedoch auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt.
Volltext	<p>Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, können Sie Ihren Familiennamen oder Vornamen ändern lassen. Diese Möglichkeit ist jedoch auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt.</p> <p>Darüber hinaus gibt es eine Reihe von anderen Gründen, die zu Namensänderungen führen können, beispielsweise Heirat und Scheidung. Diese Vorgänge sind von den nachfolgenden Ausführungen nicht berührt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Benötigt werden insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gültiges Ausweispapier (zum Beispiel Personalausweis oder Reisepass)</li> <li>• falls die Antragsberechtigung auf einem besonderen Status beruht (zum Beispiel als Asylberechtigte/r): Vorlage des entsprechenden Dokumentes</li> <li>• Nachweis über den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (zum Beispiel Personalausweis, Meldebescheinigung)</li> <li>• beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister der oder des Antragstellenden und aller Personen, auf die sich die Änderung des Familiennamens erstrecken soll</li> <li>• Führungszeugnis bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben</li> <li>• gegebenenfalls: Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde</li> <li>• Erklärung darüber, ob Sie schon einmal einen Antrag auf Änderung des Familiennamens gestellt haben, gegebenenfalls: Angabe der betreffenden Behörde und der von ihr getroffenen Entscheidung</li> <li>• gegebenenfalls: Einkommensnachweise (falls für die Gebührenfestsetzung erforderlich)</li> </ul> <p>Je nach Einzelfall kann die Namensänderungsbehörde</p>

## Modul

## Sachverhalt

weitere Unterlagen anfordern.

## Voraussetzungen

- Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit oder sind asylberechtigt, ausländischer Flüchtling, staatenlos, heimatlos oder Kontingentflüchtling.
- Sie wohnen oder halten sich gewöhnlich in Deutschland auf.
  - der Name anstößig oder lächerlich klingt
  - der Name wesentliche Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei der Aussprache verursacht
- Es liegt ein wichtiger Grund vor, der die Namensänderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise vorliegen, wenn Durch die Namensänderung darf kein falscher Eindruck über familiäre Zusammenhänge geweckt werden.

## Kosten

- Änderung eines Familiennamens: EUR 20,00 bis 1150 pro Person
  - Änderung eines Vornamens: EUR 10,00 bis 600,00
  - bei mittellosen Antragstellenden im Einzelfall: gebührenfrei
- Die tatsächliche Gebühr hängt vom Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Namensänderung für den oder die Antragstellende ab. Bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrags fällt ein Zehntel bis die Hälfte der Gebühr an.

## Verfahrensablauf

- beantragen Sie die Namensänderung schriftlich bei der Namensänderungsbehörde.
  - Legen Sie in Ihrem Antrag die Beweggründe ausführlich dar.
- Die Namensänderungsbehörde beteiligt verschiedene Stellen, bei über 14 Jahre alten Personen beispielsweise die Polizei. Außerdem holt sie Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis, beim Amtsgericht und bei Bedarf von weiteren Stellen ein.
- Ist neben Ihnen eine weitere Person beteiligt (zum Beispiel der andere Elternteil bei der Namensänderung eines Kindes nach Scheidung der Eltern), erhalten Sie zunächst nur einen Bescheid über die Namensänderung. Darin wird darauf hingewiesen, dass Sie die Unanfechtbarkeit des Bescheids abwarten müssen. Dem oder der Beteiligten wird der Bescheid ebenfalls zugestellt, einschließlich einer

## Modul

## Sachverhalt

Rechtsbehelfsbelehrung. Die Namensänderung wird in diesen Fällen wirksam, wenn die andere beteiligte Person die Namensänderung akzeptiert oder die Widerspruchsbehörde beziehungsweise die Gerichte sie bestätigen.

Sobald die Namensänderung wirksam ist (der Bescheid nicht innerhalb der Frist angefochten wurde), erhalten Sie eine Urkunde, aus der die Namensänderung ersichtlich ist. Danach müssen Sie verschiedene Dokumente selbstständig ändern lassen (zum Beispiel Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Fahrzeugbrief). Orientierung bieten Ihnen hierbei die Amt24-Informationen zur Namensänderung nach einer Heirat.

Die Namensänderungsbehörde teilt die Namensänderung weiteren Stellen mit:

- der Meldebehörde
- dem Standesamt, das das Geburtenregister führt
- dem Standesamt, das das Eheregister führt (bei Änderung oder Feststellung des Ehenamens der Eheleute)
- dem Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt (bei Änderung oder Feststellung des Lebenspartnerschaftsnamens)

## Bearbeitungsdauer

## Frist

## weiterführende Informationen

## Hinweise

## Rechtsbehelf

## Kurztext

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal